Kapitel 11 320 Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	7			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

11 320 Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 11 010.

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

111 10	291	Einnahmen aus der Eigenbeteiligung der freifahrtberechtigen Schwerbehinderten an den Kosten der unentgeltlichen Beförderung	17 000 000	15 200 000	+1 800 000	15 338
119 01	219	Vermischte Einnahmen	75 000	30 000	+45 000	75
		Übrige Einnahmen				
231 20	291	Erstattung des Bundes an den Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG)	19 800 000	17 160 000	+2 640 000	17 087
231 30	244	Erstattung des Bundes an den Aufwendungen für die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern im Beitrittsgebiet nach den Rehabilitierungsgesetzen (RehaG`e)	5 850 000	5 850 000	_	5 825
281 10	223	Erstattungen von Beiträgen an die Unfallkasse NRW	1 128 000	1 115 300	+12 700	1 128
281 50	249	Sonstige Erstattungen an den Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG)	2 300 000	2 300 000	_	2 372
		Gesamteinnahmen Kapitel 11 320	46 153 000	41 655 300	+4 497 700	41 825

Erläuterungen

Zu Titel 111 10:

Veranschlagt ist der Erlös aus der Ausgabe von Wertmarken gemäß § 145 SGB IX abzüglich der Ausgaben im Zusammenhang mit der Rückgabe von Wertmarken (vgl. Erläuterung zu Titel 631 70).

Anpassung an das erwartete Aufkommen unter Berücksichtigung der Preissteigerung bei den Wertmarken.

Zu Titel 119 01:

Anpassung an das Ist-Ergebnis.

Zu Titel 231 20:

Der Bund beteiligt sich mit einer Quote von 22 v.H. an den Ausgaben. Vergleiche Erläuterungen zu Titel 681 30.

Mehr in Anpassung an das erwartete Aufkommen.

Zu Titel 231 30:

Der Titel dient der Vereinnahmung von Erstattungen des Bundes. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen beim Titel 681 40 hingewiesen.

Zu Titel 281 10:

Die nachfolgend genannten Einrichtungen haben ihre Anteile an den Beiträgen des Landes Nordrhein-Westfalen zur gesetzlichen Unfallversicherung dem Land zu erstatten. Die endgültige Höhe der Beitragsanteile richtet sich nach den Bemessungsgrundlagen im jeweiligen Beitragsbescheid der Unfallkasse NRW. Vgl. auch Titel 636 20.

	(EUR)
IT.NRW	199.700
Geologischer Dienst	14.000
Landesbetrieb Straßenbau	564.400
Bau- und Liegenschaftsbetrieb	211.500
Landesbetrieb Wald und Holz	95.500
Landesbetrieb Mess- und Eichwesen	19.300
Materialprüfungsamt	23.600
Zusammen	1.128.000

Zu Titel 281 50:

Es handelt sich zum überwiegenden Teil um Einnahmen aus der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen nach § 81 a Bundesversorgungsgesetz (BVG) in Verbindung mit dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), die in voller Höhe beim Land verbleiben.

Kapitel 11 320 Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	7			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Ausgaben

Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)

636 10	241	Erstattung von Verwaltungskosten nach § 20 Bundesversorgungsgesetz (BVG)	700 000	850 000	-150 000	691
636 20	223	Unfallkasse NRW	32 000 000	29 000 000	+3 000 000	28 089
681 10	291	Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)	21 500 000	21 500 000	_	20 995
681 30	291	Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG)	90 000 000	78 000 000	+12 000 000	78 706
681 40	244	Aufwendungen für die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern im Beitrittsgebiet nach den Rehabilitierungsgesetzen (RehaG`e)	9 000 000	9 000 000	_	8 829

Erläuterungen

Zu Titel 636 10:

Nach dem Finanzanpassungsgesetz sind die Verwaltungskosten nach § 20 Bundesversorgungsgesetz (BVG) für die Durchführung der Heil- und Krankenbehandlung von Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen, ihnen gleichgestellten Personen und Angehörigen von Kriegsgefangenen sowie Anspruchsberechtigte nach § 11 Abs. 6 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) vom Land zu tragen. Die Krankenkassen, sofern sie nicht bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, erhalten aus Landesmitteln einen Verwaltungsko-

Weniger in Anpassung an den erwarteten Bedarf.

stenanteil in Höhe von 8 v.H. des Wertes der erbrachten Leistungen (VV zu § 11 BVFG).

Zu Titel 636 20:

Die Unfallkasse NRW als Selbstverwaltungskörperschaft finanziert sich über die Beiträge der bei ihr versicherten Unternehmen und über umgelegte Aufwendungen für Versicherte, für die Beiträge nicht erhoben werden dürfen. Das Land wird dabei durch einen Beitrags-/ Umlagebescheid zur Zahlung herangezogen. Die anfallenden Beitrags- und Umlagelasten für die Unfallversicherung des Landes sind daher in einer Summe ausgewiesen. Die Aufgabe wird vom MAIS zentral für alle Ressorts wahrgenommen. Auf die Beitragsanteile der in den Erläuterungen bei Titel 281 10 genannten Einrichtungen und auf die bei Titel 281 10 insoweit veranschlagten Einnahmen wird hingewiesen.

Mehr in Anpassung an den erwarteten Bedarf.

Zu Titel 681 10:

Veranschlagt sind die Renten, Kosten für Heil- und Krankenbehandlungen und ähnliche Leistungen einschließlich der Kriegsopferfürsorge für Geschädigte, die einen Impfschaden nach dem Infektionssschutzgesetz erlitten haben.

Desweiteren sind Entschädigungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz veranschlagt.

Zu Titel 681 30:

Veranschlagt sind die Renten, Kosten für Heil- und Krankenbehandlungen und ähnliche Leistungen einschließlich der Kriegesopferfürsorge für Opfer von Gewalttaten nach dem Opferentschädigungsgesetz.

Der Bund erstattet den Ländern in einem pauschalierten Verfahren 22 v.H. der entstandenen Kosten (vgl. Titel 231 20).

Mehr in Anpassung an den erwarteten Bedarf.

Zu Titel 681 40:

	(5115)
	(EUR)
1. Besondere Zuwendung nach § 17 a StrRehaG (Opferpension; mtl. Zuwendung 300 EUR)	7.863.000
2. Renten, Heil- und Krankenbehandlung u.ä. nach StrRehaG	707.000
3. Einmalige Kapitalentschädigungen und Unterstützungsleistungen nach StrRehaG (einmalig 306 EUR je Haftmonat)	200.000
4. Ausgleichsleistungen nach BerRehaG (mtl. Ausgleichsleistung 214 EUR)	165.000
5. Renten, Heil- und Krankenbehandlung u.ä. nach VwRehaG	65.000
Zusammen	9.000.000

Der Bund beteiligt sich mit 65 v.H. an den Ausgaben zu Ziffern 1-3, 60 v.H. der Ausgaben zu Ziffer 4 und 57 v.H. der Ausgaben zu Ziffer 5 (vgl. Titel 231 30).

Kapitel 11 320 Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	7			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Titelgruppen

Titelgruppe 70

Unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr nach dem SGB IX

631 70	291	Abführung des Bundesanteils an der Eigenbeteiligung der freifahrtberechtigten schwerbehinderten Menschen	4 600 000	4 455 000	+145 000	4 183
682 70	291	Erstattung der Fahrgeldausfälle an Nahverkehrsunternehmen	82 000 000	92 000 000	-10 000 000	74 148
		Summe Titelgruppe 70	86 600 000	96 455 000	-9 855 000	78 332
		Gesamtausgaben Kapitel 11 320	239 800 000	234 805 000	+4 995 000	215 641

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 70:

Kapitel 13 SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) regelt die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr.

Der Bund trägt gemäß § 151 SGB IX die Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung

- 1. im Nahverkehr, soweit Unternehmen, die sich überwiegend in der Hand des Bundes oder eines mehrheitlich dem Bund gehörenden Unternehmens befinden (auch in Verkehrsverbünden), erstattungsberechtigte Unternehmer sind sowie
- 2. im Fernverkehr für die Begleitperson und die mitgeführten Gegenstände im Sinne des § 145 Abs. 2.

Die Länder tragen die Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung im übrigen Nahverkehr.

Zu Titel 631 70:

Veranschlagt ist der Bundesanteil in Höhe von 27 v.H. an den bei Titel 111 10 nachzuweisenden Einnahmen (§ 152 SGB IX).

Zu Titel 682 70:

Veranschlagt sind die den Nahverkehrsunternehmen zu erstattenden Fahrgeldausfälle (§§ 148, 150 und 151 SGB IX i.V.m. den Richtlinien zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr 20.01.2012). Die Erstattungen erfolgen zu den gesetzlichen Zahlungsterminen am 15.07 und 15.11 des Jahres.

Weniger in Anpassung an den erwarteten Bedarf und unter Berücksichtigung dauerhafter struktureller Einsparungen im Umfang von 4 Mio. EUR (Projekt Verkehrszählung).